



Gegen Empfangsbekanntnis

Verwaltungsgemeinschaft Lalling
Gemeinde Lalling
z. H. Herrn Ersten Bürgermeister o. V. i. A.
Hauptstraße 28
94551 Lalling

Wasserrecht, Naturschutz

Außenstelle: Grafinger Straße 81

Sachbearbeiterin: Frau Heimerl

E-Mail: Wasserrecht@LRA-deg.bayern.de

Fax: +49 991 3100 41 395

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom

Bitte bei Antwort angeben
Unser Zeichen
41-6481.01 He

☎ (0991) 31 00-0
oder Durchwahl
31 00 - 365

Zimmer-Nr.
22

Deggendorf,
03.12.2025

Wassergesetze;

Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser aus der Ortschaft „Euschertsfurth“ in den Gneistinger Bach und den Ranzinger Bach durch die Gemeinde Lalling in der Verwaltungsgemeinschaft Lalling, vertreten durch Herrn Ersten Bürgermeister Michael Reitberger, Hauptstraße 28, 94551 Lalling

Anlagen:

- 1 geprüfte Antragsfertigung, i. R.
- 1 Empfangsbekanntnis, g. R.
- 1 Kostenrechnung mit Überweisungsschein

Das Landratsamt Deggendorf erlässt folgenden

Bescheid:

1. Gehobene Erlaubnis nach § 15 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

1.1 Gegenstand der Erlaubnis, Zweck und Plan der Gewässerbenutzung

1.1.1 Gegenstand der Erlaubnis

Der Gemeinde Lalling, Hauptstraße 28, 94551 Lalling -nachstehend Betreiber genannt- wird die gehobene Erlaubnis nach § 15 WHG zur Benutzung des Gneistinger Bachs und des Ranzinger Bachs durch Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser aus der Ortschaft „Euschertsfurth“ nach Maßgabe der in Ziffer 1.1.3 genannten Planunterlagen und unter Berücksichtigung der in Ziffer 2 festgesetzten Inhalts- und Nebenbestimmungen erteilt.

Hausanschrift:
Grafinger Straße 81
94469 Deggendorf

Elektronische Adressen:
E-Mail: poststelle@lra-deg.bayern.de
De-Mail: poststelle@landkreis-deggendorf.de-mail.de
Homepage: <http://www.landkreis-deggendorf.de>

FAX: +49 991 3100 41 250
+49 991 3100 8900

Bankverbindungen:
Sparkasse Deggendorf
IBAN: DE57 7415 0000 0380 0007 60
Swift-BIC: BYLADEM1DEG

Raiffeisenbank eG Deggendorf-Plattling-Sonnenwald
IBAN: DE64 7416 0025 0000 0971 10,
Swift-BIC: GENODEF1DEG

Besuchszeiten:
Montag 07.30 – 12.30 Uhr
Dienstag 07.30 – 12.30 Uhr
13.30 – 16.00 Uhr
Mittwoch 07.30 – 12.30 Uhr
Donnerstag 07.30 – 17.00 Uhr
Freitag 07.30 – 12.00 Uhr
Zulassung Deggendorf zusätzlich:
Montag 13.30 - 16:00 Uhr



1.1.2 Zweck der Benutzung

Die beantragte Gewässerbenutzung dient der Beseitigung des auf den Flächen des Betreibers anfallenden gesammelten Niederschlagswassers (Abwassers).

Die bestehende Einleitung E 1 erfolgt auf der Fl.-Nr. 475, Gem. Lalling und die Einleitung E 2 auf der Fl.-Nr. 259, Gem. Lalling.

Die Einleitungsstellen haben gemäß Antragsunterlagen folgende UTM-Koordinaten (UTM 32):

E 1: Ostwert: 803862; Nordwert: 5417446

E 2: Ostwert: 804223; Nordwert: 5416932

1.1.3 Planunterlagen

Der Benutzung liegen folgende Unterlagen und Pläne nach Maßgabe der vom Wasserwirtschaftsamt Deggendorf durch Roteintragungen vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen zugrunde:

Plan / Unterlage	Datum	Fertiger	Nummer
Antrag mit Erläuterungsbericht	15.04.2025	IB Weiss, Plattling	
Übersichtslageplan	01.04.2025	IB Weiss, Plattling	M 1:5.000
Lageplan Einzugsgebiete	15.04.2025	IB Weiss, Plattling	M 1:1.000
Detailplan RRB und Drosselschacht	01.03.2025	IB Weiss, Plattling	M 1:200 M 1:50

Die Planunterlagen sind mit dem Prüfvermerk des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf vom 11.08.2025 und mit dem Bescheidsvermerk des Landratsamtes Deggendorf vom 03.12.2025 versehen.

1.1.4 Beschreibung der Benutzungsanlage

Kanalisation im Trennverfahren mit zentraler Einleitung des Niederschlagswassers in den Gneistinger Bach und Ranzinger Bach

Einzugsgebiet 1: $A_E = 8,40$ ha, undurchlässige Fläche $A_u = 2,00$ ha

Einzugsgebiet 2: $A_E = 2,12$ ha, undurchlässige Fläche $A_u = 0,63$ ha

Einleitungsbauwerk in oberirdische Gewässer:

lfd. Nr.	Art des Bauwerks	Kenndaten	Verortung (UTM 32 Koordinaten) / Zuordnung
E 1	Einleitungsbauwerk	Typ: Kanal DN 200 Drosselabfluss gesamt 13 l/s	Ostwert: 803862 Nordwert: 5417446
E 2	Einleitungsbauwerk	Typ: Kanal DN 400 Drosselabfluss $r_{15,n=1} = 77$ l/s	Ostwert: 804223 Nordwert: 5416932



2. Inhalts- und Nebenbestimmungen

Für die Durchführung des Vorhabens sind die einschlägigen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) mit den dazu ergangenen Verordnungen maßgebend. Die hiernach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den folgenden Inhalts- und Nebenbestimmungen dieses Bescheides grundsätzlich nicht enthalten.

2.1 Planunterlagen, Bauausführung

2.1.1 Die Maßnahmen sind nach den geprüften Antrags- und Planunterlagen auszuführen.

2.1.2 Die **Notüberlaufschwelle des Regenrückhaltebeckens** ist auf 423,30 m ü. NN. **anzuheben.**

Die **Dammoberkante des Regenrückhaltebeckens** ist auf eine Höhe von 423,50 m ü. NN. **aufzuschütten.**

Die **Beckensohle** ist **zu warten und neu zu profilieren.**

Das **Drosselbauwerk** ist mit einer Absperrvorrichtung zu versehen (z. B. Absperrschieber).

Ein **Nachweis der Sanierung** ist dem Landratsamt Deggendorf -SG 41- bis spätestens 31.03.2026 aufzuzeigen.

2.2 Dauer der Erlaubnis

Die Erlaubnis wird für die Zeit vom 03.07.2025 bis einschließlich 30.06.2045 erteilt.

2.3 Umfang der Niederschlagswassereinleitung und Anforderungen

Es wird das gesammelte Niederschlagswasser aus der Ortschaft Euschertsfurth eingeleitet.

Einzugsgebiet E 1: undurchlässig befestigte (abflusswirksame) Fläche von $A_u = 2,00$ ha

Einzugsgebiet E 2: undurchlässig befestigte (abflusswirksame) Fläche von $A_u = 0,63$ ha

Aus der zulässigen hydraulischen Gewässerbelastung an den Einleitungsstellen ergeben sich folgende Anforderungen:

Bezeichnung der Einleitung	Zulässiger max. Drosselabfluss in das Gewässer Q_{dr} (l/s)	Mindestens erforderliches Retentionsvolumen (m ³)	Überschreitungs- häufigkeit für Bemessungslastfall (1/a)
Einleitungsstelle E 1 Ablauf Rückhaltebecken	-13-	-563-	-1-
Einleitungsstelle E 2 ungedrosselt	aus $r_{15,n=1} = 77$	-	--

2.4 Betrieb und Eigenüberwachung

2.4.1 Personal

Für den Betrieb, die Überwachung und die Unterhaltung der Anlagen ist ausgebildetes und zuverlässiges Personal in ausreichender Zahl einzusetzen.



2.4.2 Eigenüberwachung

- 2.4.2.1 Es sind mindestens Messungen, Untersuchungen, Aufzeichnungen und Vorlageberichte nach der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung EÜV) in der jeweils gültigen Fassung vorzunehmen.
- 2.4.2.2 Gemäß Eigenüberwachungsverordnung ist insbesondere die Drosseleinrichtung mindestens nach jedem starken Regenereignis, aber **mindestens 1/Monat** einer Funktionskontrolle zu unterziehen.

2.4.3 Dienst- und Betriebsanweisungen

- 2.4.3.1 Der Betreiber muss eine Dienstanweisung und eine Betriebsanweisung ausarbeiten und regelmäßig aktualisieren. Dienst- und Betriebsanweisungen sind für das Betriebspersonal zugänglich an geeigneter Stelle auszulegen und dem Landratsamt Deggendorf sowie dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf auf Verlangen vorzulegen. Wesentliche Änderungen sind mitzuteilen.
- 2.4.3.2 Die Dienstanweisung regelt den Dienstbetrieb und muss Einzelheiten zu Organisation, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten der Mitarbeiter enthalten. Des Weiteren sind darin Regelungen zum Verhalten im Betrieb zur Vermeidung von Unfall- und Gesundheitsgefahren zu treffen.
- 2.4.3.3 In den Betriebsanweisungen müssen Vorgaben zur Durchführung des regelmäßigen Betriebs mit Wartung und Unterhaltung sowie zur Bewältigung besonderer Betriebszustände enthalten sein. Dazu gehören u. a. Alarm- und Benachrichtigungspläne für den Fall von Betriebsstörungen. Der Mindestumfang nach den einschlägigen technischen Regeln ist zu beachten:

Für Anlagen der zentralen Niederschlagswasserbewirtschaftung: Arbeitsblatt DWA-A 166, Bauwerke der zentralen Regenwasserbehandlung und -rückhaltung. Konstruktive Gestaltung und Ausrüstung und Merkblatt DWA-M 176, Hinweise zur konstruktiven Gestaltung und Ausrüstung von Bauwerken der zentralen Regenwasserbehandlung (November 2013).

2.5 Anzeige- und Informationspflichten

Wesentliche Änderungen

Wesentliche Änderungen gegenüber den Antragsunterlagen bezüglich der Menge und Beschaffenheit des anfallenden Abwassers, Änderungen der baulichen Anlagen sowie der Betriebs- und Verfahrensweise der Abwasseranlagen, soweit sie sich auf die Ablaufqualität auswirken können, sind unverzüglich dem Landratsamt Deggendorf -SG 41- und dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf **anzuzeigen**. Außerdem ist rechtzeitig eine hierzu erforderliche bau- bzw. wasserrechtliche Genehmigung bzw. Erlaubnis mit den entsprechenden Unterlagen zu beantragen.

2.6 Unterhaltung und Ausbau des Gewässers

- 2.6.1 Der Betreiber hat die Auslaufbauwerke sowie das Flusssufer von 5 m oberhalb bis 10 m unterhalb der Einleitungsstellen im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf und dem ansonsten Unterhaltungsverpflichteten zu sichern und zu unterhalten.

Dem Betreiber wird hierfür die Unterhaltungslast gemäß Art. 23 Abs. 3 BayWG übertragen.



- 2.6.2 Darüber hinaus hat der Betreiber nach Maßgabe der jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen alle Mehrkosten zu tragen, die beim Ausbau oder bei der Unterhaltung der benutzten Gewässer aus der Abwasseranlage mittelbar oder unmittelbar entstehen.

2.7 **Betretungsrecht**

Unbeschadet der behördlichen Überwachung und der sich daraus ergebenden Rechte nach § 101 WHG, Art. 58 BayWG und Art. 76 BayWG sowie Art. 14 Abs. 1 Nr. 3 BayAbwAG sind die Beauftragten der Gewässer verwaltenden Behörde berechtigt, die Anlagen des Betreibers jederzeit zu betreten und zu besichtigen.

2.8 **Naturschutzfachliche Auflagen**

- 2.8.1 Allgemein wird auf das Erfordernis zur Einhaltung der naturschutzrechtlichen und -fachlichen Regelungen hingewiesen, insbesondere auf den Artenschutz.
- 2.8.2 Die Arbeiten sind unter größtmöglicher Schonung von Natur und Landschaft durchzuführen. Eingriffe in Natur und Landschaft sind auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken.
- 2.8.3 Grundsätzlich ist bei Arbeiten im Regenrückhaltebecken mit Amphibienvorkommen zu rechnen. Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 BNatSchG sollten die Arbeiten an der Sohle möglichst zwischen August und November, idealerweise zwischen September und Oktober durchgeführt werden. Ergeben sich Hinweise auf besonders oder streng geschützte Arten, so ist Rücksprache mit der unteren Naturschutzbehörde zu halten.
- 2.8.4 Zur Vermeidung und Minimierung von Eingriffen ist bei der Ausführung des Rückhaltebeckens sowie ggf. weiteren erforderlichen Bauarbeiten eine dauerhafte Überbauung bzw. Versiegelung so gering wie möglich zu halten.
- 2.8.5 Die Einleitungsstelle ist möglichst naturnah, in einer der Umgebung angepassten Form, durchzuführen.
- 2.8.6 Es ist sicherzustellen (durch den amtlichen Sachverständigen), dass die Gewässerbiologie des Gneistinger und des Ranzinger Bachs nicht nachteilig verändert wird. Einträge in das Gewässer sind zu vermeiden. Ggf. sind gezielt Vorkehrungen gegen den Eintrag von Fremdstoffen in das Gewässer vorzusehen.
- 2.8.7 Angrenzende ökologisch empfindliche bzw. zu schützende Bereiche (wertvolle Gehölzbestände, geschützte Feuchtfelder, etc.) sind ausreichend zu kennzeichnen (z.B. Flatterleine, Bauzaun, etc.) und zu erhalten. Insbesondere sind die biotopkartierten Bereiche um das bestehende Regenrückhaltebecken bei den Bauarbeiten auszusparen. So sind Baustelleneinrichtungsflächen/Baulager außerhalb der ökologisch wertvollen Bereiche einzurichten. Ggf. sind zum Schutz der Flächen bei den nötigen Baumaschinen Platten unterzulegen, um einer Bodenverdichtung und Verletzung des Oberbodens entgegenzuwirken. Auf einen einwandfreien Zustand der Maschinen ohne Leckage von Treibstoff und Schmiermitteln ist zu achten.
- 2.8.8 Die im Bereich des Vorhabens vorhandenen Gehölzbestände sind zu erhalten. Der dauerhafte Erhalt eines Baumes ist in der Regel nur dann gewährleistet, wenn keine Eingriffe in den Wurzelbereich erfolgen. Als Wurzelbereich gilt die Bodenfläche unter der Baumkrone (Kronentraufe) plus 1,5 m. Die Gehölzbestände dürfen während der Bauzeit nicht beschädigt oder beeinträchtigt werden (z.B. durch Lagerung von Baustoffen, Abstellen von Baufahrzeugen usw.). Ggf. sind entsprechende Schutzvorkehrungen (z.B. Holzzaun, Flatterleine, usw.) zu treffen.



- 2.8.9 Aushubmaterial ist schichtgerecht zu lagern und entsprechend wieder einzubauen. Eine Lagerung auf angrenzenden Biotopflächen ist unbedingt zu vermeiden. Nach Beendigung der Arbeiten sind Baugruben zeitnah zu verfüllen. Überschüssiges Aushubmaterial ist ordnungsgemäß zu entsorgen. Es darf nicht in der freien Landschaft abgelagert werden. Dieses Verbot gilt insbesondere auf ökologisch wertvollen Flächen, wie Feuchtwiesen, Trocken- und Magerstandorten, Feldgehölzen, alten Hohlwegen, Bachtälern, Waldrändern usw.
- 2.8.10 Nach Beendigung der Baumaßnahme muss der ursprüngliche Zustand im Bereich der Bauarbeiten und der Zwischenlagerflächen für Aushubmaterial wiederhergestellt werden; insbesondere ist die ursprüngliche Geländeausformung und Vegetation wiederherzustellen. Hier ist naturraumgetreues Saatgut zu verwenden. Insbesondere im Bereich der Biotopflächen und den Schutzgebieten sind ausschließlich autochthone Naturgemische zu verwenden (es bietet sich an, hierfür samentragendes Mähgut aus den angrenzenden Wiesenflächen oder, soweit vorhanden, ausgefallene Samen von der Heugutlagerung zu verwenden).

2.9 **Fischereifachliche Auflagen**

- 2.9.1 Der Zeitpunkt baulicher Maßnahmen/Wartungsarbeiten an den Einleitungsstellen, bei denen mit erhöhter Gewässerbelastung gerechnet werden muss, ist dem Fischereiberechtigten (mindestens zwei Wochen vorher) mitzuteilen.
- 2.9.2 Der Bereich der Einleitungsbauwerke ist, sofern noch nicht geschehen, naturnah und fischfreundlich zu gestalten. Wenn aus wasserwirtschaftlicher Sicht eine Sohl- und/oder Ufersicherung erforderlich wird, ist diese in ingenieur-biologischer Bauweise zu verwirklichen. Eine Pflasterung des Gewässerbettes bzw. der Ufer ist nicht zulässig.
- 2.9.3 Unterhaltungsmaßnahmen am Vorfluter (z. B. Räumung, Entkrautung, etc.) sind dem Fischereiberechtigten rechtzeitig (mindestens zwei Monate vor Beginn der Unterhaltungsmaßnahme) schriftlich mitzuteilen.

2.10 **Auflagenvorbehalt**

Die Festsetzung von weiteren Inhalts- und Nebenbestimmungen, die sich im öffentlichen Interesse als erforderlich erweisen, bleibt vorbehalten.

3. **Niederschlagswasserabgabe**

Soweit die Anforderungen dieses zulassenden Bescheids erfüllt sind, besteht für diese Einleitung Abgabefreiheit.

4. **Hinweise**

- 4.1 Es ist darauf zu achten, dass die Belange des Arbeitsschutzes, insbesondere die „Sicherheitsregeln für Abwasserbehandlungsanlagen - Bau und Ausrüstung“ sowie die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften eingehalten werden.
- 4.2 Es wird empfohlen, das Betriebspersonal an der von der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall -DWA Landesgruppe Bayern- eingerichteten Klärwärterfortbildung in den Kanal- und Kläranlagen-Nachbarschaften teilnehmen zu lassen.
- 4.3 Die Antragsunterlagen wurden durch das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf nur in wasserwirtschaftlicher Hinsicht geprüft. Diese Prüfung stellt keine bautechnische Entwurfsprüfung dar.



- 4.4 Die Belange des Arbeitsschutzes und die Standsicherheit wurden durch das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf nicht geprüft. Mit der Ausführung der auf Standsicherheit zu prüfenden Bauteile darf erst begonnen werden, wenn die geprüften Nachweise dem Landratsamt Deggendorf vorliegen. Es wird empfohlen, für Anlagen und Einrichtungen, die nicht nach der Bayerischen Bauordnung genehmigungspflichtig sind, die Standsicherheitsnachweise durch ein Prüfbüro für Baustatik oder einen anerkannten Prüfingenieur für Baustatik prüfen zu lassen.
- 4.5 Die Prüfung durch das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf erstreckt sich nicht auf Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, andere öffentlich-rechtliche Vorschriften (z. B. Abfallrecht, Fischereirecht, Naturschutzrecht, Immissionsschutzrecht, etc.) sowie auf privatrechtliche Belange. Letztere bleiben einer privatrechtlichen Vereinbarung zwischen dem Grundeigentümer und dem Betreiber vorbehalten.
- 4.6 Es wird empfohlen, für alle auf Privatgrundstücken verlegten Leitungen und Kanäle, für Zufahrten, Zugänge und sonstige relevante Nutzungen (z. B. geplante Notüberläufe) Grunddienstbarkeiten eintragen zu lassen bzw. Sondernutzungsvereinbarungen abzuschließen.
- 4.7 Das Regenrückhaltebecken ist zwar erforderlich, um eine ordnungsgemäße Benutzung der Anlage als Ganzes sicherzustellen, die Prüfung im wasserrechtlichen Verfahren erfasst aber **nicht das Regenrückhaltebecken als Bauwerk. Lediglich das Einleitungsbauwerk (=Benutzungsanlage) ist vom wasserrechtlichen Verfahren umfasst.**
Aus diesem Grund ist für das Regenrückhaltebecken neben der wasserrechtlichen Gestattung ggf. noch eine weitere Gestattung (Abgrabungsgenehmigung oder Baugenehmigung (vgl. Art. 57 Abs. 1 Nr. 6 g BayBO)) einzuholen.
Diesbezüglich wird empfohlen, im Vorfeld Kontakt mit dem Bauamt (Sachgebiet 40) am Landratsamt Deggendorf aufzunehmen.

5. Kostenentscheidung

- 5.1 Die Kosten des Verfahrens hat die Gemeinde Lalling, Hauptstraße 28, 94551 Lalling, zu tragen.
- 5.2 Für diesen Bescheid wird keine Gebühr festgesetzt.
- 5.3 Auslagen sind in Höhe von **938,00 Euro** angefallen.

Gründe:

I. Sachverhalt

1. Planung

Der Gemeinde Lalling, Hauptstraße 28, 94551 Lalling, wurde mit Bescheid des Landratsamtes Deggendorf vom 31.05.2005, Az.: 41-641-2/6 We/Wei, bis einschließlich 31.12.2024 die gehobene Erlaubnis zum Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser aus der Ortschaft „Euschertsfurth“ über eine Einleitungsstelle (E 1) in den Ranzinger Bach und über eine Einleitungsstelle (E 2) in den Gneistinger Bach erteilt.



Am 03.07.2025 hat die Gemeinde Lalling beim Landratsamt Deggendorf unter Vorlage von Planunterlagen die Neuerteilung einer gehobenen Erlaubnis für das Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser aus der Ortschaft „Euschertsfurth“ in den Gneistinger Bach und den Ranzinger Bach beantragt.

Die Ortschaft Euschertsfurth wird über zwei Einleitungsstellen entwässert. Die Flächen im Gesamteinzugsgebiet werden in Dach-, Verkehrs-, Hof- und Grünflächen unterteilt. Das Einzugsgebiet an der Einleitungsstelle E 1 beträgt $A_E = 8,40$ ha (undurchlässige Fläche $A_U = 2,00$ ha). Das anfallende Niederschlagswasser aus dem Einzugsgebiet E 1 wird in einem Regenrückhaltebecken gepuffert und über einen namenlosen Graben in den Ranzinger Bach geleitet. Die Gesamtfläche E 2 beträgt $A_E = 2,12$ ha (undurchlässige Fläche $A_U = 0,63$ ha). Das anfallende Niederschlagswasser aus dem Einzugsgebiet E 2 wird ungedrosselt in den Gneistinger Bach geleitet.

Die Einleitungsstelle E 2 liegt im FFH-Gebiet „Obere Hengersberger Ohe mit Hangwiesen“, im Landschaftsschutzgebiet „Bayerischer Wald“ sowie im Naturpark „Bayerischer Wald“. Zudem ist das Fließgewässer selbst als auch die Begleitvegetation und vorgelagerte Nasswiesen hier biotopkartiert und gesetzlich geschützt. Östlich dem bestehenden Regenrückhaltebecken und der Einleitungsstelle E 1 auf Fl. Nr. 478 in der Gemarkung Lalling befinden sich gesetzlich geschützte Offenlandbiotope.

2. Wasserwirtschaftliche Situation

2.1 Angaben zur Einleitungssituation

	Einleitungsstelle E 1	Einleitungsstelle E 2
Benutztes Gewässer	Graben zum Ranzinger Bach	Gneistinger Bach
Gewässerordnung	III.	III.
Gewässerfolge	Graben – Ranzinger Bach - Hengersberger Ohe - Donau	Gneistinger-Bach – Hengersberger Ohe - Donau
Einzugsgebiet A_{EO} (km ²)	0,13	22,4
Mittelwasserabfluss MQ (l/s)	13	448

2.2 Zustand des Wasserkörpers

Angaben zum Wasserkörper

Die beantragte Einleitung befindet sich im Oberflächenwasserkörper 1_F481. Das Gewässer ist als natürlich eingestuft. Die Bewertung des Gewässerzustands des Oberflächenwasserkörpers erfolgte anhand folgender repräsentativer Messstelle: Alperting (Nr. 111092).

Ökologischer Zustand (Stand 22.12.2021)

Der Ökologische Zustand wird bewertet mit mäßig.
Das Ökologische Potenzial wird bewertet mit mäßig.

Ergebnisse zu den Qualitätskomponenten (ökologischer Zustand):

- Makrozoobenthos - Modul Saprobie: gut
- Makrozoobenthos - Modul Allgemeine Degradation: mäßig
- Makrozoobenthos - Modul Versauerung: sehr gut
- Makrophyten & Phytobenthos: mäßig
- Phytoplankton: nicht klassifiziert



- Fischfauna: mäßig
- Flussgebietspezifische Schadstoffe mit Umweltqualitätsnorm-Überschreitung: kein Ergebnis

Orientierungswerte nach OGewV

Bei der Bewertung des Gewässerzustands sind u.a. die allgemeinen physikalisch-chemischen Qualitätskomponenten nach Anlage 3, Nr. 3.2 in Verbindung mit Anlage 7 der OGewV unterstützend heranzuziehen.

Zu folgenden für die Niederschlagswasserbehandlung potenziell relevanten Parametern liegen gemessene Jahresmittelwerte für die repräsentative WRRL-Messstelle Alperting (Nr. 111092) vor (Stand 2010).

/ BSB5: 2,5 mg/l	(Orientierungswert für den guten Zustand: 3 mg/l) /
/ TOC: 4,6 mg/l	(Orientierungswert für den guten Zustand: 7 mg/l) /
/ o-PO4-P: 0,077 mg/l	(Orientierungswert für den guten Zustand: 0,07 mg/l) /
/ Pges: 0,66 mg/l	(Orientierungswert für den guten Zustand: 0,1 mg/l) /
/ Chlorid: 16 mg/l	(Orientierungswert für den guten Zustand: 200 mg/l) /

Chemischer Zustand (Stand 22.12.2021)

Chemischer Zustand (mit ubiquitären Stoffen): nicht gut

Chemischer Zustand (ohne ubiquitären Stoffen): gut

Prioritäre Schadstoffe mit Umweltqualitätsnorm-Überschreitung: Quecksilber

3. Wegfall einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Baumaßnahme ist nicht in der Anlage 1 „UVP-pflichtige Vorhaben“ des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) aufgeführt. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung war somit nicht erforderlich.

4. Beteiligung der Fachstellen/Träger öffentlicher Belange

In dem wasserrechtlichen Verfahren wurden

- das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf als amtlicher Sachverständiger
- die Untere Naturschutzbehörde am Landratsamt Deggendorf
- die Fachberatung für Fischerei beim Bezirk Niederbayern

gehört.

Seitens der gehörten Fachstellen bestehen gegen die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis keine Einwände, wenn die vorgeschlagenen Inhalts- und Nebenbestimmungen Beachtung finden.

5. Bekanntmachung, Auslegung

Das vor dem Erlass einer gehobenen Erlaubnis erforderliche Anhörungsverfahren nach Art. 69 Satz 2 BayWG i. V. m. Art. 73 Abs. 2 bis 8 BayVwVfG wurde durchgeführt. Die Antragsunterlagen lagen in der Zeit **vom 28.07.2025 bis 27.08.2025** in der Verwaltungsgemeinschaft Lalling und im Landratsamt Deggendorf zur Einsichtnahme aus. Des Weiteren konnten die gesamten Auslegungsunterlagen auch auf den Internetseiten der Verwaltungsgemeinschaft Lalling und des Landkreises Deggendorf eingesehen werden.



Jeder, dessen Belange durch die Erteilung der gehobenen Erlaubnis berührt werden, konnte bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, **also bis spätestens 10.09.2025**, bei den genannten Stellen schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen gegen das geplante Vorhaben erheben. Gegen das Vorhaben wurden sowohl beim Landratsamt Deggendorf als auch bei der Verwaltungsgemeinschaft Lalling keine Einwendungen erhoben.

6. Verzicht auf die Durchführung eines Erörterungstermins

Gegen das Vorhaben wurden keine privaten Einwendungen erhoben. Auf die Durchführung eines Erörterungstermins konnte deshalb verzichtet werden, da alle weiteren Beteiligten auf die Durchführung eines Erörterungstermins verzichtet haben (Art. 67 Abs. 2 Nr. 4 BayVwVfG) bzw. gegen den geplanten Verzicht keine Einwände vorgebracht wurden (Art. 67 Abs. 2 Nr. 3 BayVwVfG).

II. Rechtliche Würdigung

Das Landratsamt Deggendorf ist zum Erlass dieses Bescheides gemäß Art. 63 Abs. 1 BayWG, Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG und Art. 11 Abs. 1 Bayerisches Gesetz zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (BayAbwAG) sachlich und örtlich zuständig.

1. Gehobene Erlaubnis zur Gewässerbenutzung

1.1 Gestattungspflicht

Die beantragte Einleitung von gesammeltem Niederschlagswasser aus der Ortschaft „Euschertsfurth“ in den Gneistinger Bach und den Ranzinger Bach stellt eine Gewässerbenutzung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG dar, die nach § 8 Abs. 1 i. V. m. § 10 Abs. 1 WHG einer behördlichen Erlaubnis oder Bewilligung bedarf.

Die Voraussetzungen des § 25 WHG i. V. m. Art. 18 BayWG (Gemeingebrauch) liegen nicht vor.

1.2 Gestattungsform

Die Gemeinde Lalling hat die Erteilung einer gehobenen Erlaubnis beantragt. Die Tatbestandsvoraussetzungen für die Erteilung einer gehobenen Erlaubnis liegen vor. Demnach kann die Erlaubnis gemäß § 15 Abs. 1 Satz 1 WHG als gehobene Erlaubnis erteilt werden, wenn hierfür ein öffentliches Interesse oder ein berechtigtes Interesse des Gewässerbenutzers besteht. Bei Gewässerbenutzungen im Interesse der öffentlichen Abwasserbeseitigung ist immer ein öffentliches Interesse gegeben (vgl. Nr. 2.1.10.1 VVWas).

Die gehobene Erlaubnis gewährt die Befugnis, ein Gewässer zu einem bestimmten Zweck in einer nach Art und Maß bestimmten Weise zu benutzen (§ 10 Abs. 1 WHG) und ist gemäß § 18 Abs. 1 WHG widerruflich. Die Einstellung der Gewässerbenutzung zur Abwehr nachteiliger Wirkungen kann nicht auf Grund privatrechtlicher Ansprüche verlangt werden (§ 16 Abs. 1 Satz 1 WHG).

Für das Verfahren für eine gehobene Erlaubnis gelten gemäß Art. 69 Satz 2 BayWG die Art. 72 bis 78 BayVwVfG entsprechend.

1.3 Gestattungsfähigkeit

Nach § 12 Abs. 1 WHG ist die Erlaubnis zu versagen, wenn schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässerveränderungen



zu erwarten sind oder andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht erfüllt werden. Im Übrigen steht die Erteilung der Erlaubnis im pflichtgemäßen Ermessen (Bewirtschaftungsermessen) der zuständigen Behörde (§ 12 Abs. 2 WHG).

Weitere Anforderungen an die Abwasser- und Niederschlagswasserbeseitigung

Nach § 57 Abs. 1 WHG darf eine Erlaubnis für das Einleiten von Abwasser in Gewässer nur erteilt werden, wenn die Menge und Schädlichkeit des Abwassers so gering gehalten wird, wie dies bei Einhaltung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik möglich ist, die Einleitung mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaften und sonstigen rechtlichen Anforderungen vereinbar ist und Abwasseranlagen oder sonstige Einrichtungen errichtet und betrieben werden, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Anforderungen sicherzustellen.

Die Abwasseranlagen dürfen gemäß § 60 Abs. 1 WHG nur nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, betrieben und unterhalten werden.

Niederschlagswasser soll ortsnahe versickert werden oder direkt über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen (§ 57 Abs. 2 WHG).

Die Versiegelung von Flächen infolge einer Bebauung stellt einen Eingriff in den natürlichen Wasserhaushalt dar. Verdunstung und Grundwasserneubildung werden reduziert, der Oberflächenabfluss erhöht. Beide Entwicklungen widersprechen den wasserwirtschaftlichen Zielvorstellungen und den wasserrechtlichen Anforderungen.

Der natürliche Wasserhaushalt sollte möglichst erhalten bleiben. Hierzu sind die Siedlungsflächen vorzugsweise durchlässig zu gestalten. Gesammeltes Niederschlagswasser sollte in den meisten Fällen erst nach Rückhaltung und Versickerung – vorzugsweise flächenhaft über bewachsenen Oberboden – im Trennsystem abgeleitet werden. Die Einleitung von gesammeltem Niederschlagswasser in ein Oberflächengewässer und das Grundwasser muss mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaft vereinbar sein und erfordert eine Überprüfung hinsichtlich der qualitativen und quantitativen Beschaffenheit des einzuleitenden Niederschlagswassers und der Aufnahmefähigkeit des Gewässers bzw. des Untergrundes.

Für die Niederschlagswasserbeseitigung gelten grundsätzlich folgende Vorgaben:

- Das Gewässer muss hinsichtlich Qualität und Quantität in der Lage sein, die Einleitung dauerhaft aufnehmen zu können.
- Maßstab für die qualitative Bewertung ist insbesondere das DWA Arbeitsblatt A 102-2.
- Maßstab für die Bewertung der regelmäßigen Einleitmenge (Drosselabfluss) ist insbesondere das DWA-Merkblatt M 153.
- Zur Bemessung des benötigten Retentionsvolumens wird das DWA-Arbeitsblatt A117 herangezogen.

Die Tatbestandsvoraussetzungen für die Erteilung einer gehobenen Erlaubnis nach § 15 WHG liegen nach Auffassung des Landratsamtes Deggendorf vor:

Nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare schädliche Gewässerveränderungen sind bei plangemäßer Errichtung, einem ordnungsgemäßen Betrieb nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und unter Berücksichtigung der festgesetzten Inhalts- und Nebenbestimmungen nicht zu erwarten. Anhaltspunkte, wonach andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht erfüllt werden, liegen nach Beteiligung der betroffenen Fachstellen und unter Berücksichtigung der festgesetzten Inhalts- und



Nebenbestimmungen ebenso wenig vor, so dass Gründe für eine Versagung nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 bzw. Nr. 2 WHG nicht vorliegen.

Gegen die beantragte Einleitung bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht auch keine weiteren Bedenken (§§ 55, 57 und 60 WHG), sofern die festgesetzten Inhalts- und Nebenbestimmungen sowie Hinweise beachtet werden.

Danach werden Menge und Schädlichkeit des Abwassers gemäß § 57 WHG dem Stand der Technik entsprechend geringgehalten. Die Einleitungen sind mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaften vereinbar.

Die Anforderungen an Errichtung, Betrieb und Unterhaltung der Abwasseranlagen gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik werden eingehalten (§ 60 Abs. 1 WHG). Die Prüfung durch den amtlichen Sachverständigen ergab keine Notwendigkeit von Änderungen oder Ergänzungen bei der Bemessung und Konstruktion der Abwasseranlage.

Die Einwirkungen auf das Gewässer durch die Niederschlagswassereinleitung können durch die Inhalts- und Nebenbestimmungen so begrenzt werden, dass keine schädlichen Gewässerveränderungen zu erwarten sind (§ 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG).

Die allgemeinen Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung (§§ 5 und 6 WHG) und die Bewirtschaftungsziele für oberirdische Gewässer (§ 27 WHG) werden ebenfalls beachtet. Die beantragten Einleitungen stehen nach Auffassung des amtlichen Sachverständigen dem Ziel des guten ökologischen Zustands und des guten chemischen Zustands nicht entgegen. Eine Verschlechterung des ökologischen oder chemischen Zustands des Oberflächengewässerkörpers 1_F481 ist durch die Einleitung nicht zu erwarten. Ferner ist der derzeitige mäßige ökologische Zustand des Oberflächenwasserkörpers 1_F481 nicht maßgeblich durch die beantragten Einleitungen verursacht, sondern durch andere Faktoren festgelegt.

Die Einleitungsstelle E 2 liegt im Landschaftsschutzgebiet „Bayerischer Wald“. Die Einleitungsstelle hat bereits seit 20 Jahren Bestand, bauliche Maßnahmen an der Einleitungsstelle sind nicht vorgesehen. Die Erteilung einer naturschutzrechtlichen Erlaubnis gemäß § 6 Abs. 1 der Verordnung über das „Landschaftsschutzgebiet Bayerischer Wald“ ist daher nicht erforderlich.

Beeinträchtigungen von Belangen und Rechten Dritter oder nachteilige Auswirkungen auf Dritte sind nicht erkennbar.

Unter Berücksichtigung und Würdigung der obigen Ausführungen konnte das Landratsamt Deggendorf dem Betreiber die gehobene Erlaubnis gemäß § 15 WHG nach pflichtgemäßem Ermessen (§ 12 Abs. 2 WHG) unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit erteilen.

2. Inhalts- und Nebenbestimmungen

Die festgesetzten Inhalts- und Nebenbestimmungen finden ihre Rechtsgrundlage in § 10 Abs. 1, § 13 Abs. 1 und 2, §§ 18, 54, 55 Abs. 2, §§ 60 und 61 WHG sowie Art. 61 BayWG.

Die festgesetzten Inhalts- und Nebenbestimmungen beruhen auf Vorschlag des amtlichen Sachverständigen, der Unteren Naturschutzbehörde und der Fachberatung für Fischerei beim Bezirk Niederbayern. Sie sind notwendig, um nachteilige Wirkungen der Gewässerbenutzung für die Ordnung des Wasserhaushalts zu verhindern bzw. auszugleichen und darüber hinaus den technisch einwandfreien Betrieb der Abwasseranlagen sicherzustellen. Eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit und



schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare, Gewässerveränderungen sind dann nicht zu erwarten.

Es ist insbesondere die Festsetzung folgender Inhalts- und Nebenbestimmungen erforderlich:

2.1 Prüfbemerkungen

Die Prüfbemerkungen (vgl. Tenor, Ziffer 2.1 dieses Bescheids) sind notwendig, um einen sicheren und dauerhaften Betrieb der Niederschlagswasseranlage entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik sicherzustellen.

Die Einzugsgebiete der entwässernden Flächen sind nach Auffassung des amtlichen Sachverständigen plausibel. Die Entwässerung des Einzugsgebietes E 1 erfolgt gepuffert über ein Rückhaltebecken in einen Graben zum Ranzinger Bach. Das Einzugsgebiet E 2 entwässert ohne Drosselung in den Gneistinger Bach.

Eine Reinigung des anfallenden Niederschlagswassers ist nach DWA Arbeitsblatt A 102/BWK-A 3-2 nicht erforderlich (Belastungskategorie I - allgemeines Wohngebiet).

Einleitungsstelle E 1:

Die max. Einleitungsmenge (Drosselabfluss) von 13,0 l/s für das Einzugsgebiet E 1 setzt sich gem. Immissionsprinzip nach DWA-Merkblatt 153 zusammen.

Nach einer durchgeführten Vergleichsrechnung gemäß DWA-A 117 reicht das Rückhaltevolumen des Beckens von rund 510 m³ nicht aus, um bei einem mittleren Drosselabfluss von 6,5 l/s Sicherheiten von über $n = 1 \frac{1}{a}$ zu gewährleisten. Das Beckenvolumen ist auf mindestens 563 m³ auszubauen.

Der gedrosselte Abfluss aus dem Rückhaltebecken, mit einer neuen Einstauhöhe von 1,49 m, wird über eine Rohrverbindung (DN 200) dem Gewässer zugeführt. Die zulässige Drosselöffnung, um die maximale Drosselmenge auf 13 l/s zu begrenzen, wird durch eine Öffnung von 7 cm im Drosselschacht nachgewiesen.

Das bestehende Regenrückhaltebecken besitzt eine Notüberlaufschwelle im Drosselschacht. Falls sich der Wasserspiegel im Regenrückhaltebecken über die Höhe von 423,30 m ü. NN. aufstaut, wird über den Notüberlauf und dann der Ablaufleitung DN 200 das Niederschlagswasser zum Vorfluter geleitet. Die Notentlastung, bei Vollenfüllung der Zulaufleitung DN 500 zum Regenrückhaltebecken, erfolgt breitflächig über die Dammkrone (neue Höhe 423,50 m ü. NN.) in das Gewässer.

Einleitungsstelle E 2:

Die max. Einleitungsmenge (Drosselabfluss) von 152 l/s für das Einzugsgebiet E 2 setzt sich gem. Emissionsprinzip nach DWA-Merkblatt 153 zusammen.

Bei einer Vergleichsberechnung nach DWA-A 117 mit Sicherheiten von $n = 1 \frac{1}{a}$ ergab sich, dass keine Rückhaltung notwendig ist (Rückhaltevolumen = 0 m³). Die Einleitung E 2 in den Gneistinger Bach erfolgt weiterhin wie im Bestand, ohne vorherige Rückhaltung.

Einleitungsmenge:

- E 1 gedrosselt aus Regenrückhaltebecken: max. $Q_{dr.} = 13 \text{ l/s}$
- E 2: angenommen wird ein ungedrosselter Abfluss von 77 l/s
 $Q = A_u \times r_{15;n=1} = 0,63 \text{ ha} \times 122,2 \text{ l/s} \times \text{ha} =$



Die Niederschlagswassereinleitung hat auf Grund ihrer geringen Relevanz offensichtlich keine Auswirkungen auf den Oberflächenwasserkörper.

2.2 Befristung der Einleitung

Das Landratsamt Deggendorf hat die Dauer der Erlaubnis (vgl. Tenor, Ziffer 2.2 dieses Bescheids) festgelegt (§ 13 Abs. 1 WHG i. V. m. Art. 36 Abs. 2 Nr. 1 BayVwVfG).

Damit wird den wirtschaftlichen Interessen und dem Vertrauensschutz des Betreibers ebenso Rechnung getragen wie den stetem Wandel unterliegenden Anforderungen im Gewässer- bzw. Umweltschutz. Die Befristung liegt im Rahmen der allgemein bei vergleichbaren Gewässerbenutzungen geübten Praxis.

2.3 Begrenzung des Benutzungsumfangs

Um die Menge und Schädlichkeit des eingeleiteten Niederschlagswassers zu begrenzen und um einen sicheren und dauerhaften Betrieb der Abwasseranlage entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik sicherzustellen, wurden in den Inhalts- und Nebenbestimmungen Anforderungen an die zulässige hydraulische Gewässerbelastung aufgenommen (vgl. Tenor, Ziffer 2.3 dieses Bescheids).

2.4 Auflagen für Betrieb und Eigenüberwachung

Die Auflagen für den Betrieb und Eigenüberwachung (vgl. Tenor, Ziffer 2.4 dieses Bescheids) sind erforderlich, um eine ordnungsgemäße Niederschlagswasserbeseitigung sicherzustellen. Mit ihnen werden notwendige Anforderungen für die Überwachung, die regelmäßige Wartung sowie Maßnahmen für Bedingungen, die von der normalen Betriebsbedingung abweichen, festgelegt.

2.5 Anzeige- und Informationspflichten

Die Auflagen bezüglich wesentlicher Änderungen (vgl. Tenor, Ziffer 2.5 dieses Bescheids) sind erforderlich, um einen ordnungsgemäßen Vollzug des Wasserrechts durch die Behörden zu gewährleisten.

2.6 Auflagen für die Unterhaltung und den Ausbau des Gewässers

Die Unterhaltslast für den Ranzinger Bach und den Gneistinger Bach obliegt der Gemeinde Lalling (Art. 22 BayWG).

Dem Betreiber als Gewässerbenutzer wurde im Rahmen der Festsetzung einer Inhalts- und Nebenbestimmung die ordnungsgemäße Unterhaltung der dem Auslaufbauwerk benachbarten Ufer übertragen (Art. 23 Abs. 3 BayWG) (vgl. Tenor, Ziffer 2.6 dieses Bescheids).

2.7 Vorbehalt weiterer Auflagen

Der Vorbehalt weiterer Auflagen (vgl. Tenor, Ziffer 2.10 dieses Bescheids) beruht auf § 13 WHG, wonach Inhalts- und Nebenbestimmungen auch nachträglich zulässig sind.



3. Niederschlagswasserabgabe

Der Betreiber ist für die Einleitung des aus dem Bereich bebauter oder befestigter Flächen abfließenden Niederschlagswassers nach Art. 6 Abs. 1 Bayer. Abwasserabgabengesetz (BayAbwAG) gegenüber dem Freistaat Bayern grundsätzlich abgabepflichtig.

Nach den vorliegenden Unterlagen wird mit dem Niederschlagswasser kein durch Gebrauch nachteilig verändertes oder mit anderem Abwasser oder wassergefährdenden Stoffen vermischtes behandlungsbedürftiges Abwasser ab- bzw. eingeleitet.

Wenn die Anforderungen des die Einleitung zulassenden Bescheides erfüllt sind, besteht für diese Einleitung somit Abgabefreiheit.

III. Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung stützt sich auf Art. 1 und 2 Abs. 1 des Kostengesetzes (KG) in der derzeit geltenden Fassung.

Für den Erlass dieses Bescheids wird keine Gebühr erhoben. Die Gebührenfreiheit ergibt sich aus Art. 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 KG.

Die Auslagen gemäß Art. 10 Abs. 1 Nr. 1 KG sind durch die Sachverständigentätigkeit des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf entstanden.

Die Kosten werden gemäß Art. 15 KG mit der Zustellung dieses Bescheids fällig.



Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe** Klage erhoben werden beim

***Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg
Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg***

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig, sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt.

Deggendorf, den 03.12.2025
Landratsamt Deggendorf

gez.

Bischoff
Regierungsdirektorin